

## Erleichterung bei der Bewilligung von Solaranlagen auf Dächern

Die revidierten Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 18a RPG) und der Raumplanungsverordnung (Art. 32a und 32b RPV) befreien die Erstellung von Solaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht und sehen lediglich ein Meldeverfahren vor.

### Nicht bewilligungspflichtig, aber meldepflichtig:

- Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung
- Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
- Keine Beschränkung auf 35 m<sup>2</sup> (wie bisher in § 1 lit. k BVV vorgesehen)

#### Voraussetzungen:

- Lage in einer Bau- oder Landwirtschaftszone (ausgenommen Kernzonen)
- Solaranlage auf einem Dach
- Solaranlage überragt die Dachfläche um höchstens 20 cm
- Solaranlage überragt die Dachfläche in der Aufsicht und Ansicht nicht
- Solaranlage wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt
- Solaranlage wird als kompakt zusammenhängende Fläche ausgeführt

- ➔ Meldepflicht: Bewilligungsfreie Vorhaben sind der Baubewilligungsbehörde 30 Tage vor Baubeginn mit dem entsprechenden Formular und den darin vorgesehenen Beilagen zu melden.  
(abrufbar unter [www.lindau.ch](http://www.lindau.ch) / online Schalter oder beim Bauamt erhältlich)

- ➔ Wichtig: Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. Insbesondere sind die Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu beachten.

### Weiterhin bewilligungspflichtig:

- Sonnenkollektoren in folgenden Zonen:
  - o Kernzonen
  - o Freihalte- und Erholungszone
  - o Reservezonen
  - o Schutzzonen
  - o Wald
- Sonnenkollektoren, die freistehend (gebäudeunabhängig) oder in Fassaden integriert sind
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern